

Statuten Museologinnen und Museologen Schweiz, 29.11.2024

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Museologinnen und Museologen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse eines Vorstandsmitglieds.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung der theoretischen und angewandten Museologie insbesondere in der Schweiz sowie die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch unter Museologinnen und Museologen sowie die Weiterbildung. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in fachlichen und beruflichen Belangen. Weiter strebt er die Zusammenarbeit mit andern auf dem Gebiet tätigen Institutionen und Organisationen an.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
2. Spenden
3. Subventionen
4. Entgelten für Leistungen des Vereins
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag jährlich fest. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 5

A. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch natürliche Personen erworben werden, die eine museologische Ausbildung (Universität oder Fachhochschule) absolviert haben und/oder in einem Fachgebiet der Museumsarbeit tätig sind.

B. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders um die Museologie in der Schweiz verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 6

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

V. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die RevisorInnen

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.

Artikel 11

Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand rechtzeitig vor Versand der Einladung eingereicht worden sind.

Artikel 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Genehmigung von Projekten des Vereins
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
8. Beurteilung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 13

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein durch den Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfordern das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann maximal drei Amtsperioden im Vorstand verbleiben.

Artikel 15

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 16

In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 17

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitet die Vereinstätigkeit
2. vertritt den Verein gegen aussen
3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte des Vereins
4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor, insbesondere Tätigkeitsprogramme und Budgets
5. veranlasst die Organisation von Vereinsveranstaltungen
6. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei RevisorInnen, die einmal wiedergewählt werden können. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihre Feststellungen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt. Das Vereinsvermögen soll ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Ein Rückfall von Mitteln an die Mitglieder ohne entsprechende Zweckbindung ist ausgeschlossen.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 1997 und revidiert an den Mitgliederversammlungen vom 28. November 1997, 2. November 2001, 27. Oktober 2006, 23. Oktober 2009, 26. Oktober 2012, 31. Oktober 2014, 25. Oktober 2019, 29. Oktober 2021 und 29. November 2024.